

nahme einer unbegrenzten Progression nicht die Absicht des Bezirksausschusses und auch nicht der Amtshauptmannschaft gewesen ist, geht unzweideutig aus den Acten hervor. Die Gemeinde Plaue hat sich nämlich bei der Kreishauptmannschaft darüber beschwert, daß ihrem Regulativ die Genehmigung versagt worden sei. Die Kreishauptmannschaft hat hierüber — wie sie mußte — Bericht von der Amtshauptmannschaft erfordert. Die Amtshauptmannschaft erstattet diesen Bericht und sagt in demselben ausdrücklich — ich bemerke dabei, daß dieser Bericht nicht etwa erstattet worden ist nach der Kammer Sitzung vom 30. Januar dieses Jahres, sondern bereits Mitte December vorigen Jahres —:

„Dabei verhehlt sich die Amtshauptmannschaft keineswegs, daß eine Steigerung des Procentsatzes von Classe zu Classe ohne Ende nicht verlangt werden kann. Nicht einmal denkt sie den Gemeinden eine bestimmte Höhe des Einkommens vorzuschreiben, bis zu welcher der Procentsatz zu steigen habe.“

Ich glaube, hieraus geht unzweifelhaft hervor, daß es nicht die Absicht des Bezirksausschusses und beziehentlich der Amtshauptmannschaft gewesen ist, eine Progression bis ins Unendliche zu verlangen, sondern daß sie nur daran Anstoß genommen hat, daß die Progression bei einem Einkommen von 2000 Mark bereits aufhören soll und daß innerhalb dieses Einkommenmaßes die Progression nur von  $\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Procent steigt.

(Die Herren königl. Commissare Geh. Rath Meusel und Geh. Finanzrath Dr. Diller treten ein.)

Ich meine auch, wenn man berücksichtigt, daß das Staats-Einkommensteuergesetz, welches doch schließlich die Grundlage für alle Gemeinbeanlagenregulative, wie das in Rede stehende bildet, selbst eine beschränkte Progression hat, wenn man ferner berücksichtigt — was der Gemeinde Plaue schwerlich unbekannt gewesen ist —, daß eine Mehrzahl der umliegenden Gemeinden von der Amtshauptmannschaft Flöha genehmigte Anlagenregulative besitzen, in welchen allen eine bestimmte Grenze der Progression statuiert ist, daß dann auch der Gemeinderath in Plaue selbst kaum der Ansicht gewesen sein kann, daß selten des Bezirksausschusses oder der Amtshauptmannschaft eine Progression bis ins Unendliche verlangt werde. Es scheint mir dies auch aus der Beschwerde hervorzugehen, die der Gemeinderath an die Kreishauptmannschaft gerichtet hat; denn diese schließt folgendermaßen:

„Nach alledem gestatten wir uns, bevor wir der geforderten Aenderung unseres Regulativs näher treten, die Bitte auszusprechen, die hohe Kreishauptmannschaft wolle den Gemeinderath darüber belehren, ob die Gemeinde Plaue mit Bernsdorf eventuell zu Einführung einer von der königl. Amtshauptmannschaft geforderten weitergehenden Progression gezwungen werden würde.“

Also auch hier ist nicht davon die Rede, daß eine absolute Progression bis ins Unendliche verlangt würde, sondern die Gemeinde fragt an, ob sie gezwungen werden würde, eine weitergehende Progression, als bis zu 2000 Mark einzuführen. Das war der eine Punkt.

Der andere Punkt ist der, daß die Amtshauptmannschaft von der Gemeinde Plaue die Ausstellung eines Verzeichnisses mit namentlicher Angabe derjenigen Steuerpflichtigen, welche ein Einkommen von höher als 2000 Mark beziehen, gefordert habe. Der Herr Abg. Uhle will hierin in analoger Anwendung der §§ 32 und 73 des Einkommensteuergesetzes sogar die Aufforderung zu einer strafbaren Handlung gefunden haben. Hier trifft nun die Amtshauptmannschaft auch nicht der Schatten eines Vorwurfs, meine Herren! Bei der Kreishauptmannschaft Zwickau ist eine Beschwerde eingegangen von der Gemeinde Plaue deswegen, weil der Bezirksausschuß ihrem Anlageregulativ die Genehmigung versagt habe. Es ist gleichzeitig aber auch eine Beschwerde eingegangen bei der Kreishauptmannschaft seitens einer Anzahl Arbeiter und niedriger Beamten in der Gemeinde Plaue, welche sich darüber beschwerten, daß das von der Gemeinde Plaue aufgestellte Anlageregulativ ihre Verhältnisse den bemittelteren Classen gegenüber nicht genügend berücksichtige. Diese beiden Beschwerden liegen zur Zeit der Kreishauptmannschaft zur Entscheidung vor. Ich enthalte mich deshalb auch heute schlechterdings jedes Eingehens auf das Materielle der Sache. Ich würde mich nicht für berechtigt halten, heute hier Etwas zu äußern, was auf die Entscheidung der competenten Behörde in der einen oder anderen Weise irgend einen Einfluß äußern könnte. Aber soviel, meine Herren, geht doch aus dem Angeführten hervor, daß die Kreishauptmannschaft, welche von zwei ganz verschiedenen Seiten mit Beschwerden angegangen worden ist, nothwendig darauf angewiesen war, sich von den bei der Einwohnerschaft von Plaue obwaltenden Erwerbs- und Vermögensverhältnissen genaue Kenntniß zu verschaffen. Sie hat infolge dessen die Amtshauptmannschaft Flöha angewiesen, von der Gemeinde die Angabe der Zahl der in jeder Classe Steuerpflichtigen und dann ein namentliches Verzeichniß derjenigen Personen einzufordern, welche mit einem Einkommen von höher, als 2000 Mark eingeschätzt sind. Ich glaube nicht, meine Herren, daß dieses Recht der Kreishauptmannschaft füglich abgesprochen werden kann; denn sie hat als oberaufsichtsführende Behörde unzweifelhaft auch das Recht, die Kataster einzufordern, und in den Katastern hätte sie ja ganz Dasselbe finden können, wie in jenem Verzeichnisse. Möglicher Weise hat die Kreishauptmannschaft das fragliche Verzeichniß nur deshalb verlangt, um der Gemeinde nicht ohne Noth ihre Kataster auf längere Zeit zu entziehen. Nach meinem Dafürhalten hat die Kreishauptmannschaft hier-